

# Wie nah darf Ihr Nachbar seine Mülltonne an die Grundstücksgrenze stellen?

Diese Frage musste das Verwaltungsgericht Neustadt klären.

## Mülltonnen dürfen auf dem PKW-Stellplatz stehen

Dort wo eigentlich ein PKW-Stellplatz und **kein** Müllabstellplatz im Bauplan eingezeichnet war, standen jetzt fünf 240-Liter-Müllbehälter und sieben weitere 120-Liter-Abfallbehälter.

**Unmittelbar** hinter dem Stellplatz, direkt an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, lag allerdings die Terrasse des Nachbarn. Dem „stank“ es, dass der Müllgeruch der Mülltonnen zu ihm rüberwehte.

## Mülltonnen statt Autos sind noch keine Zweckentfremdung

Der Nachbar warf der Gemeinschaft vor, den Stellplatz zum Abstellen der Mülltonnen **zweckentfremdet** zu haben. Das Verwaltungsgericht Neustadt entschied jedoch, dass die Mülltonnen auf dem grenznahen Stellplatz abgestellt werden dürfen (VG Neustadt, Urteil v. 14.7.2016, 4 K 11/16.NW).

Und das, obwohl in der Landesbauordnung steht, dass notwendige Stellplätze und Garagen **nicht** zweckentfremdet verwendet werden dürfen. Allerdings gilt die entsprechende Vorschrift **nicht als nachbarschützend**.

Sie schützt nur die Belange des öffentlichen Straßenverkehrs, der besser fließen soll, indem die Hausbewohner ihre Autos **nicht** an der öffentlichen Straße parken, sondern auf den nachgewiesenen PKW-Stellplätzen am Haus.

Das Gericht holte den Zollstock raus und maß nach: Obwohl die Mülltonnen an der **Grenze** zum Nachbargrundstück standen, wurde dennoch der von der Landesbauordnung geforderte Mindestabstand von mindestens 2 Metern zum Nachbargrundstück eingehalten. Bauordnungsrechtlich war also trotz Geruchsbelästigung alles in Ordnung.

Selbst wegen des **nachbarlichen Rücksichtnahmegebots** mussten die Mülltonnen weder anders angeordnet, noch anderswo abgestellt werden. Der Nachbar darf seine Mülltonne **grenznah** aufstellen, das gilt nämlich noch als sozialadäquat. Sprich: Das muss sein Gegenüber hinnehmen, jedenfalls solange die Mülltonnen ordnungsgemäß genutzt werden.

Als Grundstückseigentümer müssen Sie also **nicht** unbedingt immer die für Ihren Nachbarn **verträglichste Lösung** wählen. Hauptsache, Sie halten den Mindestabstand ein!

*Quelle: meineinmoblie.de (RAin Schnurr)*